

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	2016/WAR/359
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	13.04.2016
	Wiedervorlage:	
Umbenennung einer Straße		
Fachdienst III		
von Malottki, Meike		
Beratungsfolge	27.04.2016	Gemeindevertretung Warsaw

Sach- und Rechtslage:

In der Ortslage Kothendorf wird die Verbindungstraße zwischen „Dorfstraße“ und „Brückenberg“ ebenfalls als „Dorfstraße“ bezeichnet.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2014 und vom 30. September 2014 forderte das Innenministerium M-V mit Verweis auf die dortigen Erlasse vom 11. Januar 2000 und vom 20. September 2006 die Kommunen erneut auf, Straßennamendoppelungen durch Umbenennung von Straßen zu vermeiden.

Die Benennung von Straßen liegt nach § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVObI. M-V S.42), zuletzt geändert durch Art.27 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVObI. M-V S. 194) in gemeindlicher Zuständigkeit.

Die dem Die dem Straßennamen zukommende Orientierungsfunktion bezweckt die Identifizierbarkeit einer Straße, welche über die Grenzen einer Gemeinde hinausreichen muss. Mit dem Beschluss wird die Umbenennung der Straße im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens (z.B. Polizei, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz) von Adressen herbeigeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.05.2016 in der Ortslage Kothendorf den Abschnitt der „Dorfstraße“, der zwischen der Ortsdurchfahrt der „Dorfstraße“ und dem „Brückenberg“ liegt, in „**Zu den Hofwiesen**“ umzubenennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Folgekosten in Höhe von ca. 200 € für die Anschaffung von zwei Straßenschildern. Die Mittel sind im Produktkonto 8/541/5238 eingestellt.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:
Davon stimmberechtigt:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenenthaltungen:
Ungültige Stimmen:

(Bürgermeisterin)